



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR [REDACTED]

vom

[REDACTED] Juni 2017

in der Strafsache

gegen

[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1964 in
Frankfurt am Main, zurzeit in Untersuchungshaft,

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers [REDACTED] Juni 2017 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom [REDACTED] 2016 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.